

## Synopse Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Stand: erste Nachtragssatzung Inkrafttreten: 18.06.2015	Stand: zweite Nachtragssatzung – neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Allgemeines, Arten der Grabstätten</b></p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihengrabstätten               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten für Erden und Urnen</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Allgemeines, Arten der Grabstätten</b></p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihengrabstätten               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten für <b>Erdbestattungen</b></li> </ol> </li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für 1 Erdbestattungen oder 1 Urnenbeisetzungen, die durch die Stadt Norderstedt auf Antrag zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.</p> <p>(3) Das Abräumen der Grabstätte (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p><b>(1) Reihengrabstätten werden auf Antrag durch die Stadt Norderstedt zugeteilt. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind ausschließlich für Sargbeisetzungen bestimmt. Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen können im Vorkauf erworben werden.</b></p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.</p> <p><b>(3) Das Abräumen der Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.</b></p>

<p>Für Reihengrabstätten, deren Erwerb vor dem 01.01.2005 erfolgte, werden die Entgelte für die Abräumarbeiten gesondert berechnet.</p>	<p><b>(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Norderstedt und ist in der Grabfeldunterhaltungsgebühr enthalten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Grabmalmaßordnung</b></p> <p>(2) Für die Größe und Fundamentierung der Grabmale gelten die folgenden Richtlinien:</p> <p><b><u>Für alle Grabarten:</u></b></p> <p>1. Liegendes Grabmal max. 50 x 50 cm und 15 cm stark.  Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale 10 cm.  Umrandungen/Einfassungen mindestens 5 cm, höchstens 10 cm stark.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Grabmalmaßordnung</b></p> <p>(2) Für die Größe und Fundamentierung der Grabmale gelten die folgenden Richtlinien:</p> <p><b><u>Für alle Grabarten:</u></b></p> <p>Liegendes Grabmal <b>darf die Gesamtfläche von 2.500 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten</b> und maximal 15 cm stark sein.  Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale 10 cm.  Umrandungen/Einfassungen mindestens 5 cm, höchstens 10 cm stark.</p>